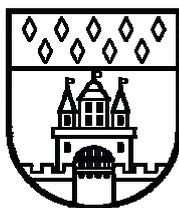


# A m t s b l a t t

Stadt



Steinfurt

---

Ausgegeben am:

**03. Juni 2004**

Nr.: **14/2004**

---

**I N H A L T :**

---

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
42	27.05.2004	Wahlbekanntmachung hier: Wahl zum Europäischen Parlament am 13. Juni 2004 in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr	137
43	27.05.2004	Bebauungsplan Nr. 36 „Sandweg/Münsterstiege/Vor- städter Straße“ – 8. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 11.06. 2004 bis 12.07.2004	138-140
44	27.05.2004	27. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 36 „Sandweg/Münsterstiege/Vorstädter Straße“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 11.06.2004 bis 12.07.2004	141-143

---

Herausgeber: Druck und Vertrieb Stadt Steinfurt – Der Bürgermeister – Hauptamt, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt. Das Amtsblatt liegt im Rathaus, Emsdettener Straße 40, Zimmer 104, sowie im Stadtteil Burgsteinfurt in der Anlaufstelle, An der Hohen Schule 14, Zimmer 1 und 2, aus. Hier kann es auch kostenlos abgeholt werden. Bei einer Zustellung im Abonnement wird ein Portokostenanteil von 12,50 Euro vierteljährlich erhoben. Es kann auch im Internet unter der Adresse „[www.steinfurt.de](http://www.steinfurt.de)“ direkt eingesehen werden.

# Wahlbekanntmachung

1. Am 13. Juni 2004 findet in der Bundesrepublik Deutschland die  
**Wahl zum Europäischen Parlament**  
 statt.  
 Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde<sup>1)</sup> bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in Bezeichnung des Wahlraums eingerichtet.

Die Gemeinde<sup>2)</sup> ist in folgende Zahl Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk-Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums	Wahlbezirk-Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
	In den Wahlbezirken 5, 22 und 23 wird eine repräsentative Wahlstatistik über a) die Wahlberechtigten, Wahlscheinvermerke und die Beteiligung an der Wahl nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen, b) die Wähler und ihre Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen sowie die Gründe für die Ungültigkeit von Stimmen durchgeführt.				

Die Gemeinde<sup>3)</sup> ist in Zahl 23 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.<sup>4)</sup>

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom Datum 12.05.04 bis Datum 22.05.04 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

Uhrzeit 14.00 Uhr Uhr in Ort und Raum Rathaus, Emsdettener Str. 40  
 Briefwahlvorstand I, Trauzimmer, EG  
 zu dem Wahlvorstand II, Sitzungss. II, I. OG chem Wahlvorschlag sie gelten soll.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.  
 Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,  
 a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt  
 oder  
 b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum  
Steinfurt, 27. Mai 2004

Die Gemeindebehörde  
Stadt Steinfurt  
 Der Bürgermeister  
 ( K U B )

1) Für Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden.  
 2) Für Gemeinden, die in einige wenige Wahlbezirke eingeteilt sind.  
 3) Für Gemeinden, die in eine größere Zahl von Wahlbezirken eingeteilt sind.  
 4) Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.

Amtsbl. 14/2004/42

(03110)

Deutscher Gemeindeverlag W. Kohlhammer GmbH

00025/0242/27

-137-

## **Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan Nr. 36 „Sandweg/ Münsterstiege/ Vorstädter Straße“**

#### **– 8. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst**

hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)  
in der Zeit vom 11.06.2004 bis 12.07.2004

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 12.05.2004 die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB des 8. Änderungsentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 36 „Sandweg/ Münsterstiege/ Vorstädter Straße“ beschlossen.

Der Änderungsbereich bezieht sich auf die Flurstücke 1001, 1002 und 123 bis 127, Flur 50, Gemarkung Borghorst, und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

*(Fortsetzung siehe nächste Seite)*

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) liegt der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung in der Zeit vom **11.06.2004 bis 12.07.2004** während der Dienststunden im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird nicht durchgeführt.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I, S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 27. Mai 2004

Stadt Steinfurt  
Der Bürgermeister  
Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung:

(Niewerth)  
Techn. Beigeordneter

## **Bekanntmachung**

### **27. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 36 „Sandweg/ Münsterstiege/ Vorstädter Straße“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst**

hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (*BauGB*)  
in der Zeit vom 11.06.2004 bis 12.07.2004

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 12.05.2004 die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Steinfurt beschlossen.

Der Änderungsbereich bezieht sich auf die Grundstücke Flur 50, Flurstücke 1002 tlw., 123, 126 und 127, Gemarkung Borghorst und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

*(Fortsetzung siehe nächste Seite)*

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) liegt der Entwurf der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht in der Zeit vom **11.06.2004 bis 12.07.2004** während der Dienststunden im Foyer des Rathauses, bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Str. 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden.

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 28. Mai 2004

Stadt Steinfurt  
Der Bürgermeister  
Az.: 61-20-02/bk-jo

In Vertretung:

(Niewerth)  
Techn. Beigeordneter